

GELD & RECHT

NEUE BEWERTUNGS-MASSSTÄBE

Wieder einmal ein neues BSG-Urteil zur Statusfeststellung von Gesellschaftern: Eine »Verhinderungsmacht« von 50 % der Gesellschaftsanteile reicht grundsätzlich nicht mehr aus für die Selbstständigkeit. Näheres beschreibt ADSR-Rechtsanwalt Christoph E. König in seinem folgenden Gastbeitrag für die handelsrundschau.

Die rechtliche Bewertung der Sozialversicherungsfreiheit von Gesellschaftern geht in die nächste Runde. Noch mit Urteil vom 01.02.2022 – B 12 KR 37/19 R – hat das Bundessozialgericht (BSG) seine Rechtsprechung zur Sozialversicherungsfreiheit von Gesellschaftern verschärft. Danach waren Gesellschafter-Geschäftsführer nur versicherungsfrei, falls sie

- mindestens 50 % Anteile am Stammkapital hielten und/oder
- über eine qualifizierte Sperrminorität verfügten, die nicht auf bestimmte Angelegenheiten begrenzt war, sondern uneingeschränkt die gesamte Unternehmenstätigkeit umfasste (sog. »Verhinderungsmacht«).

Außerhalb des Gesellschaftsvertrages (Satzung) waren – und sind – das Stimmverhalten regelnde schuldrechtliche Vereinbarungen für Rechtsmachtver-

hältnisse nicht zu berücksichtigen. Diese Rechtsprechung konnte auch auf mitarbeitende GmbH-Gesellschafter und Kommanditisten entsprechend übertragen werden. Das BSG hat nunmehr mit brandneuem Urteil vom 13.12.2022 – B 12 KR 16/20 R – seine Rechtsprechung zulasten der Sozialversicherungsfreiheit noch weiter verschärft.

ZUM SACHVERHALT

Der Kläger (mitarbeitender Gesellschafter) und sein Bruder (alleiniger Geschäftsführer) sind als Gesellschafter zu je 50 % an einer GmbH beteiligt. Der Kläger hat der Gesellschaft ein Darlehen gewährt und selbstschuldnerische Bürgschaften zur Sicherung weiterer Kredite übernommen. Als Betriebsleiter verfügt er über weitgehende Handlungsvollmacht, aber keine Prokura. Er erhält ein monatliches Gehalt sowie eine jährliche Gewinnbeteiligung. Die entsprechende Satzung bestimmt zu Verträgen mit Gesellschaftern



»Die bisherigen Bewertungsmaßstäbe reichen nun für die Feststellung der Sozialversicherungsfreiheit nicht mehr aus.«

Christoph E. König,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Arbeitsrecht, Mediator (DAA)

zur Mitarbeit in der Gesellschaft, dass die Regelung sämtlicher aus diesen Verträgen resultierenden Folgen ausschließlich der Gesellschafterversammlung obliegt, wobei der betroffene Gesellschafter allerdings stimmberechtigt bleiben soll.

RECHTLICHE BEWERTUNG DES BSG

Bei dem Kläger, mithin dem mitarbeitenden Gesellschafter, ist trotz seines 50%igen Gesellschaftsanteils und seiner Sperrminorität Sozialversicherungspflicht vom BSG festgestellt worden. Die Satzung versetze den Kläger zwar in die Lage, ihm nicht genehme Weisungen hinsichtlich seiner konkreten Tätigkeit abzuwehren. Diese »Verhinderungsmacht« genüge jedoch zur Annahme von Selbstständigkeit nicht. Es fehle mit Blick auf die Unternehmensführung an der erforderlichen Gestaltungsrechtsmacht.

Auch bei der Statusbeurteilung eines Gesellschafter-Geschäftsführers komme es

nicht allein auf dessen Weisungsfreiheit im eigenen Tätigkeitsbereich an. Vielmehr müsse dieser auch in der Lage sein, auf die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens insgesamt Einfluss zu nehmen und damit die GmbH wie ein Unternehmensinhaber zu lenken. Andernfalls sei er nicht im »eigenen« Unternehmen tätig, sondern »in funktionsgerecht dienender Weise in die GmbH als seine Arbeitgeberin eingegliedert«, so das BSG. Dass im vorliegenden Fall aufgrund familiärer Beziehungen faktisch eine gleichberechtigte Geschäftsführung des Unternehmens gelebt werde, sei für die Statusbeurteilung unerheblich. Auch aus der Übernahme der Bürgschaften und der Darlehensgewährung ergebe sich ebenfalls kein anderes Ergebnis.

FAZIT

Die bisherigen Bewertungsmaßstäbe reichen nun für die Feststellung der Sozialversicherungsfreiheit nicht mehr aus. Die

bislang ausreichende »Verhinderungsmacht« ist durch eine nun erforderliche »Gestaltungsmacht« ersetzt worden. Bislang liegt zu dem Urteil lediglich der Terminbericht vor; die Veröffentlichung der Urteilsbegründung steht noch aus. Klar ist allerdings jetzt bereits, dass der mitarbeitende GmbH-Gesellschafter nur dann sicher als sozialversicherungsfrei qualifiziert werden kann, wenn er über 51 % der Gesellschaftsanteile verfügt und somit die erforderliche Gestaltungs-/Rechtsmacht über die Gesellschaft ausüben kann. Entsprechendes wird auch für den Kommanditisten gelten.

Ob die Urteilsgründe des aktuellen Urteils auch inzident konkret zum Status des Gesellschafter-Geschäftsführers Stellung nehmen werden, bleibt abzuwarten. Möglicherweise genügen hier noch 50 % der Gesellschaftsanteile, soweit dem geschäftsführenden Gesellschafter per Satzung über die Verhinderungsmacht hinaus weitere Gestaltungsrechte eingeräumt werden. Das Statusfeststellungsverfahren ist bei der Beschäftigung eines geschäftsführenden Gesellschafter einer GmbH aber ohnehin nach § 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV verbindlich vorgesehen, sodass darüber bereits insoweit Rechtssicherheit erlangt werden kann.

Die mitarbeitenden GmbH-Gesellschafter und Kommanditisten einer KG werden sich indes zukünftig nicht mehr per se zur Begründung ihrer Sozialversicherungsfreiheit auf ihren 50%igen Gesellschaftsanteil und die Verhinderungsmacht qua Satzung zurückziehen können. Insoweit wird das Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung zukünftig weitere Bedeutung erlangen.

WEITERE INFORMATIONEN

Wenden Sie sich gern an die ADSR
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
New-York-Ring 6, 22297 Hamburg
☎ 040 63305-8910
☎ 040 63305-98910
@ info@adsr-recht.de
🌐 www.adsr-recht.de

